



Vereinsatzung

Stand: Februar 2012

§ 1 Name

Der Verein trägt den Namen

Forum-P „Gemeinschaft von Angehörigen und Freunden der Polizei Hamburg“

§ 2 Zweck

Forum-P will insbesondere

- zu polizeilichen und gesellschaftlichen Themen und Problemen nach innen und außen Stellung nehmen,
- als Begegnungsstätte den Kontakt zu Bereichen innerhalb und außerhalb der Polizei pflegen und fördern,
- in Veranstaltungen den übergreifenden Informations- und Meinungsaustausch ermöglichen.

Es soll damit

- ein der Menschenwürde und Toleranz verpflichtetes Miteinander und Handeln,
- die Pflege und Fortentwicklung einer Polizeikultur und
- das Zusammengehörigkeitsgefühl und Lernen voneinander gefördert werden.

Forum-P will alle Bereiche – vom Berufsanfänger bis zum Ruheständler – zusammenführen und integrieren.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied können Angehörige und ehemalige Angehörige der Polizei Hamburg sein.
Über weitere Mitgliedschaften entscheidet der Vorstand.
Über Vereinsausschlüsse entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Beiträge

Der Verein bezieht seine Mittel aus Mitgliedsbeiträgen. Der Beitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und ist jährlich im voraus zu entrichten.

§ 5 Vorstand

Zur Leitung der Geschäfte des Vereins wird ein Vorstand von der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit auf zwei Jahre gewählt.

Der Vorstand besteht aus:

- Dem Vorsitzenden,
- maximal drei Stellvertretern,
- dem Geschäftsführer,
- dem Schatzmeister und seinem Vertreter,
- dem Pressewart

§ 6 Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für den Zeitraum von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer, die einmal im Geschäftsjahr die Kasse und die Rechnungslegung zu überprüfen haben.

Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 7 Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich einberufen.

Eine Mitgliederversammlung findet zu Beginn eines jeden Kalenderjahres statt.

In der Mitgliederversammlung muss der Vorstand über seine Tätigkeiten Rechenschaft ablegen.

Die Rechnungsprüfer haben das Ergebnis ihrer Prüfung der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Die Entlastung des Vorstandes erfolgt durch Stimmenmehrheit.

§ 8 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Hamburg, den 23.02.2012